

MANDANTEN INFORMATIONEN

November 2018



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEN MANDANTEN-INFORMATIONEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIESE INFORMATIONEN KÖNNEN EINE INDIVIDUELLE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN.

Steuertermine

Steuerart	Abgabetermin	Zahlungstermin	
		bei Überweisung	bei Zahlung durch Scheck
Umsatz-, Lohnsteuer	12.11.2018	13.11.2018	7.11.2018
Gewerbsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018	12.11.2018
Sozialversicherung ¹	26.11.2018	28.11.2018	

¹ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

Negative Folgen des Brexits auf Unternehmen in der Rechtsform einer Limited

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für ein "Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes" veröffentlicht. Der Gesetzgeber möchte damit den vom Brexit betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu einem Wechsel in eine inländische Gesellschaftsrechtsform erleichtern.

Der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit) kann sich negativ auf Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht auswirken, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Davon betroffen sind Unternehmen insbesondere in der Rechtsform einer "private company limited by shares" (Ltd.), von denen hierzulande schätzungsweise 8.000 bis 10.000 existieren. Mit dem Wirksamwerden des Brexits verlieren diese Gesellschaften ihre Niederlassungsfreiheit und werden in der Bun-

desrepublik Deutschland nicht mehr als solche anerkannt.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften zukünftig nach einer der hier zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, d.h. als offene Handelsgesellschaft (OHG) – falls sie ein Handelsgewerbe betreiben sollten –, ansonsten als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Haben die betreffenden Gesellschaften nur einen Gesellschafter, würde dieser wiederum als Einzelkaufmann oder als gewöhnliche Einzelperson behandelt. Dies hätte jeweils die persönliche und unbegrenzte Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zur Folge.

Ziel des Gesetzes ist es, die den vom Brexit betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines geordneten Wechsels in eine inländische Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung um eine zusätzliche Variante zu erweitern. Damit soll ihnen zugleich die notwendige Rechtssicherheit verschafft wer-

den. Zwar existieren bereits verschiedene Umwandlungsmöglichkeiten. Allerdings werden diese den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften in der Rechtsform einer Ltd. nicht immer gerecht. Bei ihnen handelt es sich oftmals um kleine Unternehmen mit einer geringen Kapitalausstattung. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis erscheint daher die volle Bandbreite der möglichen Instrumente noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Das Umwandlungsgesetz soll in den §§ 122a ff. um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personenhandelsgesellschaften ergänzt und die bestehenden Vorschriften entsprechend angepasst werden. Dies soll den vom Brexit betroffenen Unternehmen eine Umwandlung z.B. in eine Kommanditgesellschaft ermöglichen, an der sich – je nach Kapitalausstattung der betreffenden Gesellschaft – entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt – UG) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte. Darüber hinaus soll eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexits bereits begonnenen Verschmelzungsvorgänge geschaffen werden. Das Gesetz soll unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Neuer Übergangsbereich bei Midijobs ersetzt Gleitzone

Der Gesetzgeber plant die Obergrenze für Midijobs von derzeit 850 EUR auf 1.300 EUR anzuheben. Dadurch profitieren zukünftig mehr Arbeitnehmer von günstigeren Sozialabgaben.

Midijobber zählen zur Gruppe der Geringverdiener. Ihr Arbeitsentgelt ist höher als das eines 450-Euro-Minijobbers, so dass sie voll sozialversicherungspflichtig sind. Der Vorteil eines Midijobs besteht darin, dass bis zu einer festgelegten Verdienstobergrenze verringerte Arbeitnehmerbeiträge gezahlt werden. Der aktuell vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und –stabilisierungsgesetz) entwickelt die bisherige Gleitzone zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiter. Zudem wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Durch die Midijob-Regelung wird vermieden, dass der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst oberhalb der 450-Euro-Grenze abrupt ansteigt. Anstelle der für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer üblichen Beitragsbelastung (ca. 21 Prozent des Arbeitsentgelts) steigt die Abgabenlast für Midijobber progressiv an.

Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob soll von heute 850 Euro ab 1. Januar 2019 auf 1.300 Euro angehoben werden. Arbeitnehmer, die heute 850 Euro verdienen, werden mit

der üblichen Abgabenlast für versicherungspflichtige Arbeitnehmer von gut 20 Prozent belastet. Zukünftig wird ihr Anteil bei derselben Vergütung unter 18 Prozent liegen. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer dann erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro.

Veröffentlichung neuer HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G

Das BMF äußert sich in einem Schreiben vom 19. Oktober 2018 zur Bewertung von Pensionsrückstellungen und weist darauf hin, dass die Heubeck-Richttafeln 2018 G die "Richttafeln 2005 G" ersetzen.

Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet.

Die Richttafeln basieren auf den neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln somit die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheirathungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider.

Da die durchschnittliche Lebenserwartung zwar weiter angestiegen ist, jedoch langsamer als in der Vergangenheit, wird gem. HEUBECK insgesamt ein moderater Anstieg bei den Pensionsrückstellungen erwartet. Der Umstellungseffekt wird nicht so gravierend ausfallen wie bei der Umstellung auf die Richttafeln 2005 G.

Nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG kann der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruht, nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden (Verteilungszeitraum). Die gleichmäßige Verteilung ist sowohl bei positiven als auch bei negativen Unterschiedsbeträgen erforderlich.

Sonderausgabenabzug für die Krankenversicherungsbeiträge eines Kindes

BFH Urteil vom 13. März 2018: Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt aber voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben.

Eltern können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG auch die Beiträge ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder auf Kin-

dergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und sie durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

Im Streitfall hatte zunächst das Kind der Kläger, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht (FG) lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab.

Der BFH bestätigte im Ergebnis das FG-Urteil. Die im Rahmen der Ausnahmegesetzgebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind im Veranlagungszeitraum aufgrund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, hatte die Revision der Kläger keinen Erfolg.

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts

Der BFH hat mit Urteil vom 25. April 2018 entschieden, dass der niedrigere gemeine Wert eines zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks regelmäßig nicht aus dem Wertansatz in der Bilanz der Gesellschaft oder aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil abgeleitet werden kann.

Dem Urteil lag der folgende Fall zugrunde: A war mit B an einer GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen befand sich ein vermietetes Gebäudegrundstück. Das Grundstück war (einschließlich der Betriebsvorrichtungen) mit 2,8 Mio. EUR aktiviert. Neben weiteren Aktiva waren u.a. Verbindlichkeiten von 3 Mio. EUR ausgewiesen. In 2010 verkaufte B seine Anteile an der GbR in Höhe von 44% an A und zu 6% an eine GmbH, an der A und B hälftig beteiligt waren. Als Kaufpreis für den GbR-Anteil war – entsprechend dem Kapitalkonto des B – ein Betrag von 100 EUR vereinbart. Gleichzeitig verpflichtete sich B, seine Anteile an der GmbH an A zu verkaufen.

Das FA ermittelte den Grundstückswert im Ertragswertverfahren und stellte für Zwecke der Grunderwerbsteuer den Wert mit 3,4 Mio. EUR gesondert fest. A machte geltend, der Grundstückswert ergebe sich aus dem Bilanzansatz bei der GbR (ohne Betriebsvorrichtungen). Denn bei der Bemessung des Kaufpreises für den GbR-

Anteil seien die Bilanzansätze zugrunde gelegt worden. Dem widersprach das FG und wies die Klage ab.

Ein Geschäftsgrundstück ist im Ertragswertverfahren zu bewerten (§ 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG). Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert niedriger ist, ist dieser Wert anzusetzen (§ 198 Satz 1 BewG). Der Nachweis kann durch ein Sachverständigengutachten geführt werden. Dafür kommt regelmäßig nur eine Begutachtung durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Betracht (BFH v. 24. Oktober 2017). Alternativ kann der Nachweis auch durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum Bewertungsstichtag erzielten Kaufpreis nachgewiesen werden. Diese anerkannten Nachweismethoden sollen dem FA weitere Ermittlungen und Beweisaufnahmen ersparen und zu einem eindeutigen Bewertungsergebnis bei einem vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Andere Beweismittel müssen diesen Vorgaben ebenfalls gerecht werden. Dazu ist der Bilanzwert allein nicht geeignet. Er ist weder Indiz noch Nachweis für den gemeinen Wert eines Wirtschaftsguts. Gerade bei Grundstücken liegen die Bilanzwerte regelmäßig deutlich unter dem Verkehrswert. Der gemeine Wert eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücks kann auch nicht aus dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile abgeleitet werden. Das gilt insbesondere, wenn das Gesellschaftsvermögen weitere Gegenstände (ggf. mit stillen Reserven) umfasst. Der Erwerb eines Grundstücks kann mit dem Erwerb von Anteilen an einer grundstückbesitzenden Gesellschaft nicht gleichgesetzt werden. Eine Aufteilung des Kaufpreises auf einzelne Wirtschaftsgüter ist in der Regel nicht möglich. Im Streitfall konnte daher aus dem Verkauf des GbR-Anteils in Verbindung mit der GbR-Bilanz ein niedriger gemeiner Wert des Grundstücks nicht nachgewiesen werden. Ohne erheblichen Ermittlungsaufwand war bei den verschiedenen aktiven und passiven Bilanzpositionen nicht festzustellen, welche gemeinen Werte die neben dem Grundstück bilanzierten Wirtschaftsgüter und die sonstigen – nicht bilanzierten – Vermögenswerte aufwiesen. Der BFH wies daher die Revision zurück.

Der BFH lässt ausdrücklich offen, ob ausnahmsweise der gemeine Wert aus dem Kaufpreis der Gesellschaftsanteile abgeleitet werden kann, wenn das Grundstück den einzigen Bilanzposten darstellt und ob bei dem Erwerb durch einen Mitgesellschafter wegen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten der Kauf als Erwerb im "gewöhnlichen Geschäftsverkehr" angesehen werden kann. Der BFH stellt darauf ab, die anerkannten Nachweise (qualifiziertes Sachverständigengutachten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielter Preis) dienen der Wertermittlung bei vertretbarem Verwaltungsaufwand. Von dieser Erwägung ausgehend müssen allerdings in Ausnahmefällen auch weitere Methoden zugelassen werden, sofern sich die Ermittlung im Rahmen eines "vertretbaren Verwaltungsaufwands" bewegt.

Einladung zu Kreuzfahrt unterliegt nicht der Schenkungsteuer

Wird der Lebensgefährte auf eine Luxus-Weltreise als Reisebegleitung mitgenommen, dann unterliegen die Gesamtkosten hierfür nicht der Schenkungsteuer.

Dem Urteil des Finanzgerichtes Hamburg vom 12. Juni 2018 lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger unternahm mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Kreuzfahrt (Weltreise). Die Buchung beim Reiseveranstalter erfolgte durch den Kläger, der die Kosten auch alleine trug. Ferner übernahm der Kläger auch die Kosten auf der Reise (bspw. für Verpflegung, Ausflüge usw.). Darüber informierte der Kläger das Finanzamt und reichte nach Aufforderung auch eine Schenkungsteuererklärung ein, in der er eine Zuwendung an die Lebensgefährtin in Höhe von 25.000 EUR erklärte. Dazu übernahm er auch die darauf anfallende Schenkungsteuer.

Dagegen setzte das Finanzamt eine Schenkungsteuer fest, die sich aus einem steuerpflichtigen Erwerb ermittelte, dessen Höhe aus den hälftigen Gesamtreisekosten, den Kosten für Ausflüge etc. und der übernommenen Schenkungsteuer bestand (abzüglich persönlicher Freibetrag und Steuerberatungskosten). Der Einspruch des Klägers beim Finanzamt war erfolglos.

Das Finanzgericht Hamburg sieht die Klage als begründet an. Zu Unrecht hat das Finanzamt die Mitnahme der Lebensgefährtin auf eine Weltreise der Schenkungsteuer unterworfen.

Denn durch die kostenfreie Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist keine Vermögensverschiebung eingetreten, da der Kläger seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes, aber kein frei verfügbares Forderungsrecht auf Durchführung der Reise verschafft hat. Somit fehlt es an einer Bereicherung der Lebensgefährtin.

Auch dadurch ist keine Vermögensverschiebung eingetreten, dass die Lebensgefährtin bei Durchführung der Reise eigene Aufwendungen erspart und der Kläger insoweit auf einen bereicherungsrechtlichen Wertersatz verzichtet hätte. Der Senat sieht hierin einen sogenannten *gemeinsamen Konsum*.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die auch zugelassen wurde. Denn es ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob die Verschaffung von Reiseleistungen im Fall des gemeinsamen Konsums eine freigebige Zuwendung i. S. v. § 7 ErbStG darstellt.



Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wallstraße 20, 41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161-9230, Telefax: 02161-923123
E-Mail: kanzlei@abstoss-wolters.de
www.abstoss-wolters.de